

#52 Rechtsbegriffe Teil 2

Bereits im März haben wir versucht in Podcast-Folge 42 Rechtsbegriffe einfach und verständlich zu erklären. In dieser zweiten Reihe haben wir wieder ganz besondere Worte und Begrifflichkeiten für euch herausgesucht. Und damit begrüßen wir euch auch schon ganz herzlich zum Rechtsschutz-Podcast!

Starten wir wieder mit etwas leichteren Begriffen:

Der Streitwert

Der Streitwert ist jener Betrag, um den sich eine rechtliche Auseinandersetzung in Summe dreht. Zum Beispiel um die Höhe des geforderten Schadensersatzes der Gegenpartei inklusive Gutachterkosten. Geht ein entsprechender Rechtsfall vor Gericht und lautet er auf keine Geldsumme, auf die sich die Parteien einigen, kann das Gericht den Streitwert festlegen. Der Streitwert ist für die Zuständigkeit eines Gerichts maßgeblich, hat zudem Einfluss auf die Einlegung von Rechtsmitteln in einem Verfahren und bildet die Berechnungsbasis für die Höhe der Anwalts- und Gerichtsgebühren.

Der Streitwert ist gerade bei einer Firmen-Rechtsschutzversicherung eine relevante Größe. Im Beratungsgespräch wird festgelegt, welcher Streitwert versichert ist. Hier können sowohl Unter- als auch Obergrenzen definiert werden. Liegt der Streitwert unter dem vereinbarten Minimum, so hat man die Kosten selber zu tragen. Übersteigt der Streitwert die vereinbarte Grenze kommt es zu einer Überschreitung und oft gilt das „Alles oder nichts Prinzip“. Also man zahlt selber. Versicherer bieten hier einerseits automatische kleine Überschreitungen an oder die Bezahlung von Ausreißer-Beträgen einmal in einem bestimmten Zeitraum.

Mit dem Streitwert PROTECT denkt die „D.A.S. Rechtsschutzversicherung“ auch hier in neuen Dimensionen. Neben den erwähnten Punkten zahlen wir nun auch bei Streitwertüberschreitungen anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Streitwertgrenze.

Rechtsschutz neugedacht und der Kunde steht im Zentrum.

Als nächstes haben wir eine Abkürzung für euch, die häufig bei Rechtsproblemen genutzt wird. **ABGB** Das sogenannte allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, auch ABGB genannt, ist bereits 1812 in Kraft getreten und ist damit das älteste noch gültige Gesetzbuch in Österreich. „Allgemein“, weil es für alle Personen einheitlich gilt.

„Bürgerliches Recht“ bedeutet laut § 1 ABGB, dass das Gesetzbuch die „Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich“ regelt. Die aktuellen Gesetzestexte des ABGB findet man im Rechtsinformationssystem, RIS, der Republik Österreich.

In dubio pro reo

Ist lateinisch und steht für „im Zweifel für den Angeklagten“. Dieser bekannte strafrechtliche Grundsatz besagt, dass wenn ein Umstand nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, die für den Angeklagten günstigste Tatsache angenommen werden muss. Dieser Grundsatz beruht auf der Unschuldsvermutung die im Grundsatz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

Notar

Ein Notar ist eine vom Bundesminister für Justiz ernannte Person, die juristisch ausgebildet sein muss, mit öffentlichem Glauben ausgestattet wird und deren Hauptaufgaben die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Beglaubigung von Unterschriften und die Mitwirkung in außerstreitigen Rechtssachen sind. Um Notar werden zu können muss man ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und eine Gerichtspraxis von mindestens fünf Monaten aufweisen. Anschließend ist

eine Ausbildung als „Kandidat“ durch einen Notar notwendig. Während dieser Ausbildung muss eine zweiteilige Notariatsprüfung absolviert werden. Nach mindestens sieben Jahren Praxis kann die Ernennung zum Notar durch den Bundesminister für Justiz erfolgen.

Angeklagter

In unserer ersten Reihe haben wir euch den Begriff „Beschuldigter“ erklärt. Noch einmal kurz zusammengefasst: Ein Beschuldigter ist eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Während dieses Verfahren läuft, ist man Beschuldigter. Wird im Zuge dieses Verfahrens jedoch von der Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift oder ein Strafantrag bei Gericht eingebracht, wird ein Hauptverfahren eingeleitet und der Beschuldigte wird zum Angeklagten.

Anonymverfügung

Eine Anonymverfügung ist eine Verwaltungsstrafe. Sie wird der Person zugestellt, von der die Behörde ausgeht, dass sie die genannte Verwaltungsübertretung begangen hat, oder die Personen kennt. Zum Beispiel Zulassungsbesitzer eines PKW. Ausgestellt werden kann eine Anonymverfügung entweder, durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht im Dienst oder einer automatischen Überwachung – zum Beispiel einer Radarbox. Es gibt kein zulässiges Rechtsmittel gegen eine Anonymverfügung. Man hat bis zu vier Wochen nach der Ausfertigung der Anonymverfügung Zeit, die bis zu 365 Euro hohe Strafe einzuzahlen. Wird der Strafbetrag rechtzeitig einbezahlt, darf die Behörde keine weiteren Nachforschungen anstellen. Ist das nicht der Fall, muss die Behörde den Verwaltungsübertreter ausforschen.

Eid / Eidesstattliche Erklärung

Ein Eid ist ein starkes Versprechen. Wenn jemand einen Eid leistet, bestätigt die Person etwas zu tun oder nicht zu tun. Hält sich die Person nicht an den Eid, kann sie unter Umständen bestraft werden. Eine Eidesstattliche Erklärung ist demnach die Glaubhaftmachung einer Tatsache an Eides statt. In den verschiedenen Rechtsmaterien ist die Eidesstattliche Erklärung jeweils genauer gesetzlich geregelt. In der Regel erfolgt die Erklärung aber mit Datum und Unterschrift der Erklärenden Person.

OK, die einfacheren Begriffe haben wir durch, jetzt kommt es zu den anspruchsvolleren Themen. Wir erklären Begriffe wie Laesio enormis, höhere Gewalt und die Bürgschaft.

Beginnen wir mit Laesio enormis

Laesio enormis, auch „Verkürzung über die Hälfte“ genannt, ermöglicht die Aufhebung eines Vertrages. Dabei kommt es auf das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an. Die Aufhebung des Vertrages kann verlangt werden, wenn der Wert der eigenen Leistung mehr als doppelt so groß ist wie der Wert der Gegenleistung. Das Missverhältnis muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen. Die Aufhebung des Vertrages kann verhindert werden, wenn der Vertragspartner die Differenz bis zum vollen objektiven Wert der Leistung aufzahlt.

Beispiel: Der Käufer bezahlt für ein gebrauchtes Fahrzeug 8.000 Euro. Dessen Wert beträgt jedoch lediglich 3.950 Euro. Hier kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages fordern. Ist das Fahrzeug exakt 4.000 Euro oder mehr wert, ist die Verkürzung über die Hälfte nicht zulässig.

Höhere Gewalt

In den letzten Jahren kam es zu einem gehäuften Auftreten von Wetterphänomenen und damit verbundenen Großschäden: in der warmen Jahreszeit durch Unwetter, Stürme und Hochwasser, im Winter durch Rekordschneefälle und die damit verbundenen Schäden, etwa durch Lawinen oder Schneedruck. Umgangssprachlich nennt man diese Naturereignisse oft „Höhere Gewalt“. Doch wann liegt „Höhere Gewalt“ – auch „vis maior“ genannt – im juristischen Sinn vor?

„Höhere Gewalt“ beschreibt ein außergewöhnliches Ereignis, dessen schädigende Folgen auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern sind. Auch entsprechende Vorbeuge- und Sicherungsmaßnahmen machen Schäden dann nicht vermeidbar.

Für Schäden, die in solchen Fällen auftreten, kann in der Regel niemand schadenersatzpflichtig sein – auch Versicherungen nicht. Allerdings bejaht die Rechtsprechung das Vorliegen „Höherer Gewalt“ nur in den seltensten Fällen: Selbst Katastrophenhochwasser sind nicht unbedingt außergewöhnlich, wenn Hochwasser in der jeweiligen Region immer wieder einmal vorkommen. Sollte Ihre Versicherung, die Sie genau für solche Schäden abgeschlossen haben, die Leistung verweigern, empfehlen wir, uns zu kontaktieren und Ihre Ansprüche prüfen zu lassen.

Bürgschaft

Grundsätzlich gilt: jeder Mensch haftet nur für die Schulden, die er selbst begründet hat, nicht aber für die Schulden des Ehepartners, der Kinder oder sonstiger Personen. Es steht jedoch jedem frei, durch eine vertragliche Verpflichtung die Haftung für fremde Schulden zu übernehmen.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, eine fremde Schuld zu übernehmen, falls der Hauptschuldner die vereinbarte Leistung nicht erbringt. Oft wird bei Banken eine Bürgschaft als Kreditsicherheit oder bei einem Mietvertrag zur Absicherung des Vermieters verlangt. Der Umfang der Bürgschaft muss nicht immer mit der geschuldeten Summe des Hauptschuldners übereinstimmen. So kann eine Bürgschaft auch nur für einen Teil der Schuld übernommen werden oder mit einem Höchstbetrag begrenzt werden.

Arten von Bürgschaften

Bei einer Solidarbürgschaft kann der Gläubiger sich aussuchen, ob er bei Zahlungsverzug die Schuld beim Hauptschuldner oder beim Bürgen einfordert. Bei der Haftung als „Bürge und Zahler“ werden der Kreditnehmer und der Bürge als Mitschuldner für die gesamte Schuld angesehen. Der Kreditgeber kann sich aussuchen, ob er bei Zahlungsrückständen die Forderung vorerst beim Hauptschuldner oder gleich beim Bürgen eintreibt oder bei beiden. Banken fordern meist die Übernahme einer Bürgschaft als „Bürge und Zahler“.

Unter einer sogenannten Ausfallbürgschaft versteht man eine eingeschränkte Form der Sicherstellung einer Schuld. Als Ausfallbürge wird man anstelle des eigentlichen Schuldners für die Begleichung der Schulden herangezogen. Der Kreditgeber muss aber zuvor vergeblich versucht haben, die Schulden bei dem Hauptschuldner durch Exekution einzutreiben. Sollte die Durchführung einer Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos sein, gilt dies jedoch nicht.

Haftung für Schulden des Partners?

Besonderheiten gilt es bei der Haftung für Schulden des Ehepartners und darüber hinaus im Falle einer Scheidung zu beachten. Bestimmte Geschäfte, die der haushaltsführende Ehepartner während aufrechter Ehe abschließt, wirken unmittelbar für und gegen den verdienenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen (keine eigenen Einkünfte des anderen Ehepartners, gemeinsamer Haushalt, Verhältnismäßigkeit). Im Zuge einer Scheidung kann innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft ein Antrag auf Ausfallbürgschaft gestellt werden. Die gänzliche Entlassung aus der Bürgschaft ist jedoch nur durch einen neuen Vertrag mit dem Gläubiger möglich.

Bürgschaftsübernahmen durch Verbraucher

Auch bei Bürgschaftsübernahmen durch Verbraucher sieht das Gesetz bestimmte Schutzmaßnahmen vor. Der Gläubiger muss den Verbraucher auf die von ihm eingegangenen Risiken hinweisen, wenn die Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann (und der Verbraucher zur Zahlung herangezogen wird). Klärt der Gläubiger den Verbraucher nicht ordnungsgemäß auf, so kann dieser einwenden, dass er die Haftung nicht oder nicht in diesem Ausmaß übernommen hätte. In Ausnahmefällen (zum Beispiel erkennbares Missverhältnis zwischen übernommener Schuld und Leistungsfähigkeit) kann das Gericht die übernommene Haftung (des Verbrauchers oder des mittellosen Ehegatten) mäßigen oder auch ganz erlassen. Darüber hinaus können Bürgschaften von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen sittenwidrig und damit ganz oder teilweise unwirksam sein.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Sonderfolge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.